

HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161) hat der Gemeinderat am 25. Juli 2000 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert am 29.09.2026:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats:

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 Umlegungsausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitglieder des Gemeinderats

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

§ 5

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen.
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,- € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,- € im Einzelfall
 - 2.3 Die Ernennung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, außer Leitungsfunktionen, der Vergütungsgruppe TVöD E 1 bis E 9a, TVöDSue S 2 bis S 9, Aushilfsangestellte, geringfügig Beschäftigte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in der Ausbildung stehenden Personen. Für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.
 - 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall.
 - 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.
 - 2.5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.5.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,- €.
 - 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall bis zu 2.500,- €, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- € beträgt.
 - 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung bis zu 15.000,- €, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000,- €.

- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
 - 2.8.1 bei nichtgewerblicher Nutzung bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert in unbegrenzter Höhe im Einzelfall
 - 2.8.2 bei gewerblicher Nutzung bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert in Höhe bis 12.000 Euro (Nettomiete) im Einzelfall
 - 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,- € im Einzelfall.
 - 2.10 Die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
 - 2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeitsregelung, durch Geschäftsordnung oder durch Dienstanweisung diese Befugnisse auf den Fachbeamten für das Finanzwesen zu übertragen.
- (4) Die vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben auf den Bürgermeister erlöschen mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, soweit sie weder in wirtschaftlicher, noch in grundsätzlicher oder kommunalpolitischer Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Die laufende Kassenwirtschaft. Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten bis zur genehmigten Höhe im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung. Anlegen und Abheben von Kassenbeständen und Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens.
2. Die Behandlung und Zustimmung zu Baugesuchen in Gebieten, in denen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt worden ist, soweit keine Ausnahmen und Befreiungen von den textlichen Festsetzungen zum jeweiligen Bebauungsplan notwendig sind.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

Gem. § 48 der Gemeindeordnung werden nach jeder Wahl des Gemeinderates mindestens 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

§ 10

Mehrwertsteuer

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese jeweils ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 11

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Hauptsatzung vom 25. Juli 1985 tritt ab diesem Tag außer Kraft.
Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirrlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, den 09.10.2026

gez.

Simon König
Bürgermeister